

Satzung des Fördervereins für Jenische und andere Reisende e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Jenischen und anderer Reisender e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 78224 Singen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Kultur, der typischen handwerklichen Fähigkeiten (z. B. des Korbblechens, des Scherenschleifens und des Pfannen- und Kesselflickens) und der Sprache der Volksgruppe der Jenischen und anderer Reisender. Er setzt sich dafür ein, dass eine Plattform geboten wird, auf welcher sich Mitglieder der Volksgruppen treffen bzw. miteinander kommunizieren können, um die Vereinsziele zu erreichen.
3. Der Verein soll für die Volksgruppen Beratung insbesondere in bestimmten Lebenslagen anbieten (z. B. Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Steuern). Jugendarbeit soll der Verein ebenfalls anbieten, insbesondere Hilfestellung bei der Lehrstellensuche, Nachhilfe, schulische und Berufsberatung, Beschäftigungsprogramme. Zweck soll sein Jugendliche in die Gesellschaft zu integrieren.
4. Der Verein bezweckt auch, die Öffentlichkeit von den Belangen, der Geschichte und der gegenwärtigen Situation der Volksgruppen zu informieren. Er dient insoweit der Förderung der Toleranz auf oben angegebenen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein kann zu vorbezeichneten Zwecken ein

Kulturzentrum einrichten. Der Verein darf Ausstellungen durchführen und ein Museum einrichten. Er wird gegebenenfalls ein Archiv anlegen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Mitglieder können auch werden juristische Personen, die gleichlautende oder ähnliche Ziele in ihren Satzungen haben. Mitglieder können ferner auch Gebietskörperschaften werden.

2. Aufnahmegerüste sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren festsetzen.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod der natürlichen Person,
- b) Auflösung der juristischen Person,
- c) Austritt des Mitgliedes,
- d) Ausschluss des Mitgliedes,

e) Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 31.10. des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Jahres, zu dem der Austritt wirksam wird.

§ 6 **Ausschlussverfahren**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, ist er wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt. Der Ausgeschlossene kann den Ausschluss in der Weise anfechten, dass er binnen drei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich beantragt die Mitgliederversammlung hinsichtlich seines Ausschlusses anzurufen. Der Vorstand hat den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentliche Mitgliederversammlung zu setzen und die Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender). Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein. Das gleiche gilt für die Zeichnungsberechtigung.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen, sofern auch nur ein Mitglied dies verlangt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung und Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Beschlussvorlage nicht angenommen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax, E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung hat an alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen zu erfolgen.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen und zur Jahreshauptversammlung
- e) Neuwahlen falls satzungsgemäß erforderlich
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Jeweils drei Mitglieder können zusammen bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung in Form eines Dringlichkeitsantrags beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Dringlichkeitsantrag bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob der Antrag wegen vorliegender Dringlichkeit einer Beschlussfassung unterliegt und in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
- f) Bestellung der Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, wird die Versammlung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 dieser Satzung geleitet.

5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder oder 30 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn fünf der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussvorlage nicht angenommen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder mindestens aber drei Personen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben. Außer den bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten können keine weiteren aufgenommen werden.
3. Ansonsten gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11
Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein.
2. Sie haben das Recht vom Vorstand jede Auskunft zu verlangen und alle Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen und ordentlichen Kassenprüfung erforderlich ist.

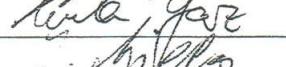
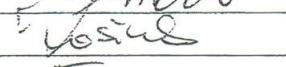
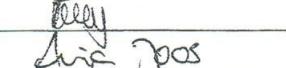
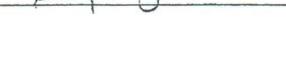
§ 12
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13
Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Für beide Beschlüsse ist erforderlich, dass sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und begründet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierfür haben die letzten beiden Vorsitzenden zu sorgen.

Die Satzung ist errichtet am: 28.05.2016

	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender	Dirk Kreischer	
2. Vorsitzende	Peter Gabriel	
Kassierer	Klaus Bayer	
Beisitzer	Ursula Garz	
Beisitzer	Johannes Milles	
Schriftführer	Anna Losing	
1. Kassenprüfer	Nadia Küng	
Unterstützerin bei Projekten	Anja Joos	